



Die Vorteile eines Family Office light

Unternehmerfamilien verfügen oft über substanzvolle Vermögen, die professionell gemanagt werden sollten, auch wenn keine Milliarden im Spiel sind. Das Privatvermögen unterliegt anderen Risiken als das operative Geschäft: Marktschwankungen, steuerliche Fragen, Nachfolgeplanung oder Liquiditätseingänge können sich schnell zur Belastung entwickeln. Zugleich wird häufig unterschätzt, wie komplex die Strukturen werden können, wenn private und betriebliche Werte ineinandergreifen. Je größer die Verantwortung, desto wichtiger ist ein System, das Überblick schafft und Entscheidungen erleichtert. Das kann ein Family Office sein. Es schafft Struktur, Transparenz und professionelle Begleitung in einem Umfang, der zu mittelständischen Vermögen passt.

Es gibt mehrere Möglichkeiten: Single oder Multi Family Office. Ein eigenes Single Family Office lohnt sich nach gängiger Erfahrung in der Branche erst ab einem Vermögenswert in dreistelliger Millionenhöhe. Die Fixkosten für Personal, Infrastruktur und Expertise sind enorm hoch. Für viele Unternehmer ist die Teilnahme an einem Multi Family Office oder eine modulare Light-Lösung sinnvoll. Dort kann man von der professionellen Expertise profitieren. Entscheidend ist, Verantwortlichkeiten klar festzulegen, damit keine Doppelarbeit entsteht. Ein modulares System sorgt dafür, dass nur genutzt wird, was tatsächlich nötig ist. Gerade im Mittelstand geht es nicht um Luxuslösungen, sondern um funktionierende Strukturen. Ein gutes Family Office light entlastet von operativen Detailfragen, ohne den Inhaber aus der Verantwortung zu nehmen.

Maik Bolsmann ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter von B&K Vermögen in Köln.

Auch ohne Konzern-Budget lassen sich zentrale Elemente abbilden: eine durchdachte Anlagestrategie, ein schlankes Risikomanagement mit Blick auf Märkte, Liquidität und gefährliche Klumpenbildung, frühzeitige Regelungen für Nachfolge und Testament, um Konflikte zu vermeiden. Ergänzend lässt sich Vermögen steuerlich optimieren, Freibeträge geschickt nutzen und Schenkungen bewusst planen. Immobilien- und Finanzierungsstrategien sichern ab, auch Versicherungs- und Vorsorgethemen können eingebaut werden. Im Kern geht es weniger um Vermögensverwaltung als um Ordnung, Verantwortung und Generationensicherung. Wer sein Vermögen strukturiert, schafft Handlungsspielräume – für Investitionen, Nachfolge und private Planung zugleich.

Ein Family-Office-Ansatz schafft Überblick und Stabilität: Vermögen wird nicht nur verwaltet, sondern aktiv gestaltet. Unternehmer erhalten eine klare Sicht auf ihr Gesamtvermögen, können private und geschäftliche Finanzen trennen und ihre Nachfolge planen. So bleibt das über Jahrzehnte aufgebaute Vermögen auch in turbulenten Zeiten erhalten – strukturiert, flexibel und generationenfest.

Unternehmerinnen und Unternehmer sollten sich frühzeitig fragen, welche Strukturen sie wirklich benötigen und welche Aufgaben besser extern koordiniert werden. Die lassen sich dann bei spezialisierten Anbietern einkaufen. Ein Family Office light ist kein Produkt, sondern ein Prozess, der die individuelle Situation in den Mittelpunkt stellt.

Entscheidend ist nicht die Größe des Vermögens, sondern die Bereitschaft, Verantwortung für das eigene Finanzgefüge bewusst zu übernehmen. << **MuM**

STEUERRECHT

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Abfindung einer Pensionszusage

Verzichtet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH gegen eine Abfindung auf seine Pensionszusage, bevor er in Pension geht, ist die Abfindung keine verdeckte Gewinnausschüttung. Zumindest, wenn die Abfindung betrieblich veranlasst war, wie der Bundesfinanzhof urteilte (Az. VIII R 17/23).

Einfachere Steuerregel für Buffets

Für Buffets oder All-inclusive-Angebote lässt sich jetzt einfacher ermitteln, wie hoch der Anteil ist, für den nur der ermäßigte Steuersatz anfällt. Das Bundesfinanzministerium beanstandet nicht, wenn pauschal 30 Prozent des Entgeltes solcher Kombiangebote für Getränke angesetzt wird (Steuersatz 19 Prozent). Für die anderen 70 Prozent gilt dann der ermäßigte Steuersatz (sieben Prozent). Die Regel gilt seit 1. Januar. (Az. III C 2 - S 7220/00023/014/027).

Dieser Beitrag entstand in Zusammenarbeit mit der Kanzlei RSM Ebner Stolz.